Verordnung über die vorläufige prozentuale Anpassung der Vermögenssteuerwerte nichtlandwirtschaftlicher Grundstücke (ÜbeVNL) ¹

(Änderung vom 30. August 2005)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Die Verordnung über die vorläufige prozentuale Anpassung der Vermögenssteuerwerte nichtlandwirtschaftlicher Grundstücke (ÜbeVNL) vom 29. Juni 2004² wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2

² An Stelle einer Anfechtung der prozentualen Anpassung nach Abs. 1 kann die steuerpflichtige Person in der Einsprache eine individuelle Neuschätzung beantragen. Der Antrag ist unwiderruflich. Die individuelle Neuschätzung hat Gültigkeit ab Steuerperiode 2004 und umfasst Vermögenssteuerwert und Eigenmietwert.

§ 6a (neu) Individuelle Schätzungen gemäss § 6 Abs. 2

П.

 $\hbox{Dieser Beschluss tritt mit der Ver\"{o}ffentlichung im Amtsblatt in Kraft.}$

Im Namen des Regierungsrates Der Landammann: Kurt Zibung Der Staatsschreiber: Peter Gander

¹ Massgebend ist die Wertbasis per 31. Dezember 2004.

² Grundlage für die Ermittlung von Eigenmietwert und Vermögenssteuerwert bildet die Verordnung über die steueramtliche Schätzung nichtlandwirtschaftlicher Grundstücke (SchätzV).²

³ Auf eine generelle Neuschätzung der Grundstücke (Steuerperiode 2007) wird verzichtet.

¹ SRSZ 172.218.

² GS 20-579.

² AbI 2004 2027 (GS 21-4).